

5661

**Beschluss des Kantonsrates
über die Kenntnisnahme der Jahresberichte und den
Nachweis der Einhaltung der negativen Zweckbindung
der Kirchensteuern der juristischen Personen 2019 der
Evangelisch-reformierten Landeskirche, der Römisch-
katholischen Körperschaft und der Christkatholischen
Kirchgemeinde sowie über die Kenntnisnahme der
Jahresberichte 2019 der Israelitischen Cultusgemeinde
und der Jüdischen Liberalen Gemeinde**

(vom)

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 6 Abs. 1 des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 und § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die anerkannten jüdischen Gemeinden vom 9. Juli 2007 sowie nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 21. Oktober 2020,

beschliesst:

I. Vom Jahresbericht und der Einhaltung der negativen Zweckbindung für Kirchensteuern von juristischen Personen 2019 der Evangelisch-reformierten Landeskirche wird Kenntnis genommen.

II. Vom Jahresbericht und der Einhaltung der negativen Zweckbindung für Kirchensteuern von juristischen Personen 2019 der Römisch-katholischen Körperschaft wird Kenntnis genommen.

III. Vom Jahresbericht und der Einhaltung der negativen Zweckbindung für Kirchensteuern von juristischen Personen 2019 der Christkatholischen Kirchgemeinde wird, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung am 12. November 2020, Kenntnis genommen.

IV. Vom Jahresbericht 2019 der Israelitischen Cultusgemeinde wird Kenntnis genommen.

V. Vom Jahresbericht 2019 der Jüdischen Liberalen Gemeinde wird Kenntnis genommen.

VI. Mitteilung an den Regierungsrat, den Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche, Hirschengraben 50, 8001 Zürich (für sich und zuhanden des Präsidiums der Kirchensynode), den Synodalrat der Römisch-katholischen Körperschaft, Hirschengraben 66, 8001 Zürich (für sich und zuhanden des Präsidiums der Synode), die Christkatholische Kirchgemeinde, Augustinerhof 8, 8001 Zürich, die Israelitische Cultusgemeinde Zürich, Lavaterstrasse 33, Postfach, 8027 Zürich, und die Jüdische Liberale Gemeinde, Hallwylstrasse 78, Postfach 9126, 8036 Zürich.

Bericht

Der Kantonsrat übt die staatliche Oberaufsicht über die anerkannten kantonalen kirchlichen Körperschaften (Evangelisch-reformierte Landeskirche, Römisch-katholische Körperschaft, Christkatholische Kirchgemeinde) und die anerkannten jüdischen Gemeinden (Israelitische Cultusgemeinde Zürich und Jüdische Liberale Gemeinde) aus (§ 6 Abs. 1 Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 [LS 180.1] und § 13 Abs. 1 Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden vom 9. Juli 2007 [LS 184.1]). Die anerkannten Religionsgemeinschaften stellen dem Regierungsrat ihre Jahresberichte zu, der seinerseits dem Kantonsrat dazu Bericht erstattet.

Die Synode der Evangelisch-reformierten Landeskirche hat den Jahresbericht 2019 des Kirchenrates und der landeskirchlichen Rekurskommission unter Einschluss der Jahresrechnung 2019 am 7. Juli 2020 behandelt und genehmigt. Gleiches tat die Synode der Römisch-katholischen Körperschaft am 10. September 2020 mit dem Jahresbericht 2019 und der Rechnung für das Jahr 2019. Aufgrund der diesjährigen ausserordentlichen Lage behandelt die Kirchgemeindeversammlung der Christkatholischen Kirchgemeinde den Jahresbericht 2019 unter Einschluss der Jahresrechnung 2019 erst am 12. November 2020. Die Kenntnisnahme erfolgt daher unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung am 12. November 2020.

Von den weiteren Religionsgemeinschaften sind gemäss Art. 131 der Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (LS 101) die Israelitische Cultusgemeinde und die Jüdische Liberale Gemeinde vom Kanton anerkannt. Die Generalversammlung der Jüdischen Liberalen Gemeinde hat in einer brieflichen Abstimmung am 7. Juli 2020 ihren Jahresbericht mit Rechnung 2019 behandelt und genehmigt. Die Ge-

neralversammlung der Israelitischen Cultusgemeinde Zürich hat den Jahresbericht mit Rechnung 2019 am 31. August 2020 behandelt und genehmigt.

Nach § 27 der Verordnung zum Kirchengesetz und zum Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden vom 8. Juli 2009 (VKiG; LS 180.11) legen die kirchlichen Körperschaften zusammen mit dem Jahresbericht eine Gesamtrechnung und den Nachweis der Einhaltung der negativen Zweckbindung für die Steuererträge von juristischen Personen vor.

Mit dem Begriff «Gesamtrechnung» wird insbesondere mit Blick auf die negative Zweckbindung für die Kirchensteuern der juristischen Personen und die Berichterstattung über die Tätigkeitsprogramme bei der Rechnungslegung die gemeinsame Darstellung des kantonalen und der kommunalen Haushalte in den Vordergrund gestellt. Die Gesamtrechnung umfasst eine pauschale Zusammenfassung der Rechnungen der kantonalen Körperschaft und der Kirchgemeinden. Nicht in die Rechnung einbezogen werden der Finanzausgleich zwischen den Kirchgemeinden, die Baubeiträge der kantonalen Körperschaft an die Kirchgemeinden und die Beiträge der Kirchgemeinden an die kantonale Körperschaft. Der Ausschluss weiterer Aufwendungen und Erträge, wie er von einer konsolidierten Rechnung gefordert würde, ist hingegen nicht von Bedeutung.

Aufgrund ihrer Gesamtrechnung erbringen die kantonalen kirchlichen Körperschaften den Nachweis, dass die kirchlichen Erträge (Einnahmen abzüglich der Steuern der juristischen Personen und der Kostenbeiträge) den Aufwand für kultische Zwecke decken oder übersteigen. Der Nachweis erfolgt als integrierter Bestandteil der Jahresrechnung und erfüllt die gesetzlichen Anforderungen (§ 27 Abs. 2 VKiG).

Die Christkatholische Kirchgemeinde hatte in ihrem Jahresbericht zunächst ausgewiesen, dass der Nachweis der negativen Zweckbindung der Kirchensteuern der juristischen Personen nicht erbracht werden kann. Dabei blieb aber unbeachtet, dass neben den Erträgen aus den Steuern natürlicher Personen auch weitere Einnahmen wie Liegenschafts- und Wertschriftenerträge bei den Erträgen berücksichtigt werden können, die den Aufwand für kultische Zwecke zu decken oder zu übersteigen haben. Werden diese Erträge einbezogen, kann auch die Christkatholische Kirchgemeinde den Nachweis der negativen Zweckbindung der Kirchensteuern der juristischen Personen erbringen. In einem Korrigendum zum Jahresbericht wurde die dazugehörige Aufstellung berichtigt.

Revisionsstelle ist für die Evangelisch-reformierte Landeskirche und für die Römisch-katholische Körperschaft die Finanzkontrolle, für die Christkatholische Kirchgemeinde ein privater Revisionsexperte.

Das nach § 27 Abs. 2 VKiG erforderliche Testat über die Bestätigung des Nachweises der negativen Zweckbindung erteilte die Finanzkontrolle für die Evangelisch-reformierte Landeskirche am 27. Mai 2020 und für die Römisch-katholische Körperschaft am 22. Juni 2020. Aufgrund der geschilderten Umstände kam es beim Nachweis der negativen Zweckbindung im Fall der Christkatholischen Kirchgemeinde zu einer Verzögerung. Das erforderliche Testat der Revisionsstelle konnte daher in diesem Fall noch nicht beigebracht werden. Es ist nachträglich der Direktion der Justiz und des Innern einzureichen.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die fünf Jahresberichte unter Einschluss der fünf Jahresrechnungen und der drei Nachweise zur Einhaltung der negativen Zweckbindung für Steuern der juristischen Personen zur Kenntnis zu nehmen (unter Hinweis auf das nachzureichende Testat der Christkatholischen Kirchgemeinde).

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Silvia Steiner	Kathrin Arioli